



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Wald und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten und die Ihnen zustehenden Rechte informieren. Ihre Daten werden erhoben um

- Ihre im Antrag mitgeteilten Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.
- Ihr beantragtes Vorhaben auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.
- ggf. entstandene Verwaltungsgebühren abzurechnen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO i.V.m. spezialgesetzlichen Normen des Naturschutzgesetzes.

→ Die Daten werden durch den Fachbereich Wald und Naturschutz beim Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 7.

2. Welche Daten werden erhoben?

Je nach Antrag oder Vorhaben werden Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail), Grundstückverkehrsdaten, Angaben zur Haltung / zum Besitz besonders geschützter Tier- / Pflanzenarten, oder das Kfz-Kennzeichen erhoben.

Gemäß § 68 Naturschutzgesetz (NatSchG) können weitere naturschutzfachlich relevante personenbezogene Daten flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken, oder elektronisch veröffentlicht werden:

1. zur Führung des Kompensationsverzeichnisses (§ 18 NatSchG),
2. zur Durchführung von Unterschutzstellungsverfahren (§ 24 NatSchG),
3. zur Führung des Schutzgebietsverzeichnisses (§ 27 Abs. 2 NatSchG),
4. hinsichtlich der Listen und Karten nach § 33 Abs. 6 NatSchG,
5. zur Errichtung von Natura 2000-Gebieten nach § 36 NatSchG und
6. zur Aufstellung des Arten- und Biotopschutzprogramms nach § 39 NatSchG.

3. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Je nach Antrag / Vorhaben oder Tatbestand an:

- die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörungspflicht zum Antragsverfahren. Dies können z. B. Fachbehörden, Städte / Gemeinden, Naturschutz- und Tourismusverbände (Nichtregierungsorganisationen) sowie Ordnungskräfte und Polizeibehörden sein.
- die Allgemeinheit bei öffentlicher Auslegungspflicht.
- vom Vorhaben betroffene Grundstückseigentümer sowie Angrenzer.
- das Regierungspräsidium Stuttgart bei Zuständigkeit oder als Widerspruchsbehörde.
- Gerichte im Falle einer Klage.
- die Polizeibehörde im Falle erforderlicher Ermittlungen.
- die Bußgeldstelle im Falle von Ordnungswidrigkeiten.
- die Staatsanwaltschaft beim Vorliegen einer Straftat.

Außerdem werden erforderliche Daten an die Landschaftserhaltungsverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 NatSchG).

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Bei Verwaltungsverfahren sind dies 20 Jahre und bei Verfahren zu Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern 30 Jahre.

5. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Sie sind nicht verpflichtet Daten bereitzustellen. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, können Dienstleistungen jedoch nicht erbracht werden.

6. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s. u.).

7. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim
Wald und Naturschutz
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-1322
E-Mail: Naturschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254
E-Mail: Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@fdi.bwl.de
Beschwerde online unter
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de